

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1919 Müssen-Billinghausen e.V.", hat seinen Sitz in Lage-Müssen und ist im Vereinsregister unter der Nummer 17 VR 63 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung und Pflege des Amateursports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied im Landessportbund und in den Fachverbänden der einzelnen Abteilungen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, muss ein Aufnahmeformular unterschreiben - bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter - drei Monatsbeiträge im Voraus bezahlen und sich verpflichten, pünktlich seine weiteren Beiträge zu zahlen. Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden.
3. Mit der Unterschrift im Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt.
4. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder,
aktive Mitglieder,
jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre und
passive Mitglieder.
 - b) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - c) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied oder während der Versammlung vorgebracht werden. Er kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
2. Eine Abmeldebescheinigung wird erst dann ausgestellt, wenn alle fälligen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) wenn es trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - c) wenn es Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten wiederholt missachtet,
 - d) wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft oder grob unsportlich verhält oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
4. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Er muss im eingeschriebenen Brief mitgeteilt und begründet werden.
 5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen die Berufung vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach dem Eingang des Berufungsantrages einzuberufen. Sie entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge, die Familienstaffelung und evtl. Sozialstaffelung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag herabsetzen oder erlassen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht. Es wird nach der Jugendordnung gewählt.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten (vgl. § 18).
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an (vgl. § 9) allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
3. Jedes Mitglied darf in der Mitgliederversammlung das Wort ergreifen. Die Versammlung kann die Redezeit einschränken.
4. Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Bei der Teilnahme an Tagungen im Interesse des Vereins kann eine angemessene Tagesgeldpauschale gezahlt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes, seiner Beauftragten oder der Abteilungen verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldbuße oder
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen; § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MGV),
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie ist einzuberufen:
 - a) vom 1. Vorsitzenden im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung),
 - b) auf Wunsch des Vorsitzenden,
 - c) wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden schriftlich verlangt oder wenn es die Hälfte der während einer Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder von ihm verlangt,
 - d) auf Wunsch eines Viertels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Dieser Wunsch muss dem Vorsitzenden schriftlich überbracht und durch eine entsprechende Zahl von Unterschriften glaubhaft gemacht werden,
 - e) im Falle des § 3 Abs. 5 bzw. § 7.
3. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Aushang an den Sportstätten Müssen, Hörster Straße 9 und Billinghamen, Kammerweg 10.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne dass eine Mindestzahl aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss mit folgender Ausnahme:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Satzungsänderung, Zweckänderung des Vereins und Auflösung des Vereins, wenn mehr als 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit in vorstehendem Sinne muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

2. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung oder Gesetze nichts Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wiederholung der Abstimmung ist unzulässig.
3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch offene Stimmabgabe. Blockwahlen sind zulässig. Sie sind ohne Gegenstimme zu beschließen.
6. Auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung - zweier Vorstandsmitglieder einer Vorstandssitzung - ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. In der Mitgliederversammlung führt diese Abstimmung ein von ihr benanntes Dreiergremium durch. Bei Wahlen kommt der Wahlleiter hinzu. Bei Vorstandssitzungen führen 2 Personen die Abstimmung durch, wovon höchstens eine ein Antragsteller sein darf.
7. Ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter führt die Wahl des 1. Vorsitzenden durch. Alle weiteren Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
8. Zu den Vorstandswahlen hat der alte Vorstand das erste Vorschlagsrecht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes nach § 12 Abs. 1 a bis g und der Stellvertreter zu § 12 Abs. c bis g. Die Funktionsträger zu § 12 Abs. 1 h und i müssen von der MGV bestätigt werden. Dafür ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird die Bestätigung nicht erteilt, so muss die Abteilung einen neuen Leiter vorschlagen. Es kann auch § 12 Abs. 10 sinngemäß angewendet werden.
2. Die Wahl von 3 Kassenprüfern, von denen mindestens 2 tätig werden müssen, für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Spätestens bei der Jahreshauptversammlung müssen sie den Prüfbericht für das Vorjahr vor der MGV abgeben, der unter anderem auf Grund eines Rechnungsabschlusses eines Steuerberaters oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Vorstand des Vereins zu erstellen ist, wobei der den Rechnungsabschluss erstellende Steuerberater oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom Vorstand ausgewählt und beauftragt wird.

Der Prüfungsumfang wird dahingehend festgelegt, dass zu prüfen sind:

- a) die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts (der Jahresrechnung),
- b) die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen, inklusive den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die Kassen- und Vermögensbestände.

Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

Der Rechnungsabschluss, zu erstellen durch einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zu unterteilen, ob die Einnahmen zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören.

3. Entgegennahmen des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichts und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und über Anträge nach § 6 Abs. 1.
5. Zustimmung zur Jugendordnung.
6. Festsetzung der Beiträge gem. § 4 Abs. 1.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassierer,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Geschäftsführer,
 - f) -
 - g) der Organisationsleiter,
 - h) die Abteilungsleiter,
 - i) der Jugendleiter lt. Jugendordnung.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer, wobei nur jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten können.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Geschäfte, die nicht der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
4. Die interne Zuständigkeit für finanzielle Entscheidungen, die den Verein belasten, wird für den Einzelfall nach der Höhe der Ausgaben wie folgt geregelt:
 - a) bis € 1.000,00 ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) bis € 2.000,00 zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
 - c) bis € 4.000,00 der geschäftsführende Vorstand,
 - d) bis € 6.000,00 der Vorstand,

- e) über € 6.000,00 der erweiterte Vorstand mit Zustimmung des Beirates gemäß dieser Satzung.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Belege sind 7 Jahre aufzubewahren.
 6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
 7. Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der Stellvertreter - beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Mit der Leitung kann er auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für eine erweiterte Vorstandssitzung. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Sachkundige zu besonderen Tagesordnungspunkten einladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 8. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zu dieser 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gem. § 12 Ziffer 1 dieser Satzung, darunter der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht für den nachrückenden Stellvertreter einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Er hat alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers.
 11. Die Aufgaben des Geschäftsführers bestimmt der Vorstand in einem inneren Geschäftsverteilungsplan ohne Haftungswirkung vorrangig für den Geschäftsführer. Gleiches gilt für die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Vorstandes, so dass es bei der Gesamthaftung des Vorstandes für Angelegenheiten des Vereines entsprechend der gesetzlichen Regelung verbleibt.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern auch die Vertreter zu § 12 Abs. 1 c bis i an. Er ist insbesondere für Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 d zuständig.

§ 14 Abteilungen

Abteilungen sind diejenigen Gliederungen des Vereins, die dem entsprechenden Fachverband angehören und von der Mitgliederversammlung als solche anerkannt worden sind. Davon ausgenommen ist die Karnevalsabteilung, die sich mit der Durchführung des Karnevalfestes als Abteilung nach § 12 Abs. 1 g legitimiert. Auch sie ist als Abteilung durch die MGV zu bestätigen.

§ 15 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt, wobei die Mitgliederversammlung auch die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmen. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens 2 Jahren angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vertragsangelegenheiten zu begleiten, den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins zu fördern, Ehrungen verdienter Mitglieder vorzuschlagen, den Vorstand bei evtl. Streitigkeiten zu entlasten, und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführer. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Mindestens einmal im viertel Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins oder vom zweiten Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
4. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
5. Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am nächsten angehört; im Zweifelsfalle bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
6. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
8. Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Protokolle, die Satzungsänderungen enthalten, sind von sieben Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
2. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Vermögen, Geschäftsjahr

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die MGV beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Anträge

1. Jedes Mitglied (§ 2) darf Anträge an die MGV oder den Vorstand stellen. Diese müssen schriftlich eine Woche vor der entsprechenden Sitzung dem Vorsitzenden zugeleitet werden.
2. In jeder Versammlung kann jedes Mitglied Dringlichkeitsanträge stellen. Die Dringlichkeit wird von der Versammlung bei einfachen Anträgen mit Mehrheit, bei Satzungsänderungsanträgen einstimmig bestätigt. Vor der Abstimmung über die Anerkennung über die Dringlichkeit ist je einem Redner die Gelegenheit zu geben, dafür und dagegen zu plädieren.
3. Ein Antrag, dem die Dringlichkeit versagt wurde, darf nicht behandelt werden.

§ 20 Stimmrecht

Bei der Ermittlung von erforderlichen Stimmzahlen werden Bruchteile immer aufgerundet.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MGV mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Vereinsvermögen wird der Stadt Lage für Jugendpflege oder einem neu zu bildendem Verein in einem der beiden Ortsteile mit der gleichen Zweckbestimmung, wie sie der aufgelöste hatte, zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.